

## Pressemitteilung:

### **Barbara Becker siegt im Markenrechtsstreit um ihren Namen**

München, 30.06.2010

**Barbara Becker hat in dem schon seit 2004 anhängigen Rechtsstreit gegen den Autoradiohersteller Harman vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) obsiegt. Der EuGH hob das Urteil der Vorinstanz auf, die entschieden hatte, dass „Barbara Becker“ wegen der älteren Marke „Becker“ von Harman nicht EU-weit als Marke geschützt werden könne. Der Fall ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil der EuGH und damit die höchste europäische Instanz erstmals Gelegenheit hatte, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob durch Markenschutz ein Nachname so monopolisiert werden kann, dass andere mit dem gleichen Nachnamen diesen nicht mehr im geschäftlichen Verkehr verwenden können.**

Im Jahr 2002 ließ Barbara Becker ihren Namen EU-weit als so genannte Gemeinschaftsmarke anmelden, unter anderem für Elektronikprodukte. Gegen diese Markenmeldung „Barbara Becker“ legte der Elektronikkonzern Harman gestützt auf seine Autoradiomarkete „BECKER“ Widerspruch ein. Über die Frage, ob zwischen „Barbara Becker“ und „BECKER“ Zeichenähnlichkeit und damit Verwechslungsgefahr besteht, wurde dann über die Instanzen hinweg „pingpong-artig“ entschieden: Die Widerspruchsabteilung des Gemeinschaftsmarkenamtes entschied zugunsten von Harman. Die Beschwerdekammer des Amtes hob diese Entscheidung auf Antrag von Barbara Becker auf und stellte fest, dass „Barbara Becker“ nicht mit „BECKER“ verwechselbar ist. Dagegen klagte Harman vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) in Luxemburg, das wiederum die Entscheidung der Beschwerdekammer aufhob. Mit seiner am 24.06.2010 verkündeten Entscheidung (Rechtssache C-51/09 P) hob nunmehr der EuGH dieses Urteil auf und gab damit dem von Barbara Becker eingelegten Rechtsmittel statt.

Das allerletzte Wort ist zwar noch immer nicht gesprochen, weil die Sache an das EuG zur nochmaligen Prüfung „aller relevanten Faktoren des Einzelfalls“ zurückverwiesen wurde. „Der EuGH trifft in seiner Entscheidung aber wesentliche Feststellungen, die vom EuG zu beachten sind, und die für eine endgültige Entscheidung zugunsten von Barbara Becker sprechen“, sagt Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians aus der auf IP-Recht spezialisierten Kanzlei Hofstetter, Schurack & Skora, der Barbara Becker in dem Fall von Anfang an vertritt. Der EuGH stellt ausdrücklich fest, dass es keinen Grundsatz gibt, dass jeder Nachname, der eine ältere Marke bildet, erfolgreich der Eintragung einer aus einem Vornamen und diesem Nachnamen gebildeten Marke entgegen gehalten werden kann. Vielmehr kommt es jeweils auf den Einzelfall an. Dabei ist zum Beispiel die Bekanntheit einer Person und damit ihres Vor- und Nachnamens zu beachten, weil diese Einfluss auf die Wahrnehmung der Marke hat. Relevant ist insbesondere auch die Häufigkeit eines Nachnamens. Je gängiger er ist, desto stärker achtet der Verkehr auch auf den Vornamen als zusätzliches Unterscheidungsmittel.

Die Entscheidung ist – außer für Barbara Becker – zunächst auch für andere prominente Personen von Bedeutung. Denn diese sind immer stärker daran interessiert, ihren Namen als Marke schützen zu lassen, einerseits um sich wirkungsvoll gegen einen Namensmissbrauch wehren zu können, andererseits weil durch den Markenschutz die Lizenzierung des Namens vereinfacht wird.

Das Urteil führt darüber hinaus aber auch für jeden Unternehmer zu mehr Rechtssicherheit, der unter seinem gängigen Nachnamen und zusätzlich seinem Vornamen am Geschäftsleben teilnimmt. Bei einer Auseinandersetzung mit einem Dritten, der sich den Nachnamen als Marke schützen ließ, dürfte er zukünftig gewinnen.

Zuletzt ist die Entscheidung nicht nur unter dem bisher heftig umstrittenen Aspekt der „Namensmarken“ für Markenrechtler von Interesse. Der EuGH hat nämlich ein Missverständnis ausgeräumt, das in Bezug auf seine „Medion“-Entscheidung (Rechtssache C-120/04) bestand. Teilweise war aus diesem in den Fachkreisen intensiv diskutierten Urteil nämlich fälschlich der Grundsatz abgeleitet worden, dass zwischen einer älteren Marke – im konkreten Fall „LIFE“ – und einer jüngeren Marke, die die ältere Marke und einen weiteren Bestandteil beinhaltet – im konkreten Fall „THOMSON LIFE“ – Verwechslungsgefahr besteht. Auch die Vorinstanz hatte ihre Entscheidung im Wesentlichen auf ein solches verallgemeinerndes Verständnis dieser Entscheidung gestützt. „Es ist erfreulich, dass der EuGH ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass der Medion-Fall einen Sonderfall betrifft, nämlich dass dem älteren Zeichen eine Unternehmensbezeichnung hinzugefügt wird. Dies wird helfen, einige Fehlurteile in der Zukunft zu vermeiden“, erklärt Dr. Baronikians.



*Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians ist als Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz insbesondere im Kennzeichenrecht (Marken, geschäftliche Bezeichnungen, Werktitel, Domains tätig). Er berät und vertritt aber auch im Patentrecht und in Fragen des Wettbewerbs- und des Urheberrechts. Seit 1997 arbeitete Dr. Baronikians regelmäßig mit den Patentanwälten der Kanzlei HOFSTETTER, SCHURACK & SKORA zusammen und schloss sich dem Münchner Büro im Jahr 2006 fest an. Die Patent- und Rechtsanwaltskanzlei HOFSTETTER, SCHURACK & SKORA betreut in ihren Büros in München, Köln und Landshut nationale und internationale Mandanten in allen Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts.*

Kontakt:  
Dr. Patrick Baronikians  
HOFSTETTER, SCHURACK & SKORA  
Patent- und Rechtsanwälte  
Balanstraße 57, 81541 München  
Tel.: 089-450918-0  
Email: [p.baronikians@hsspatent.de](mailto:p.baronikians@hsspatent.de)  
[www.hsspatent.de](http://www.hsspatent.de)